

SATZUNG

des
BERUFSVERBANDES DER REHABILITATIONSÄRZTE DEUTSCHLANDS E.V

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:
Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen der vorwiegend in sämtlichen Bereichen der Rehabilitation oder Physikalischen Medizin tätigen Ärzte, speziell der Gebietsärzte für „Physikalische und Rehabilitative Medizin“, sowie der Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ bzw. „Physikalische Therapie und Balneologie“ und/oder „Rehabilitationswesen“, auch der in Weiterbildung befindlichen Ärzte.

Der Verein vertritt diese Interessen gegenüber den ärztlichen Standesorganisationen und allen einschlägigen Verbänden des In- und Auslandes sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, auch hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der Komplementärberufe in der Physikalischen Medizin und Rehabilitation.

Der Berufsverband erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Gesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation, und den anderen mit der Rehabilitation befassten Fachgesellschaften

Der Verein verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck.

§ 3 Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder in Rehabilitation, Physikalischer Medizin oder Prävention tätige Arzt werden, insbesondere wenn er Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Physiotherapie ist oder die Bereichsbezeichnung „Physikalische Therapie“ bzw. „Rehabilitationswesen“ führt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag der Bewerber. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes.
2. Schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ausschluss durch den Vorstand. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied mit Angabe der Begründung an den Vorstand richten. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt oder wenn das Mitglied gegen Ziele und Zwecke des Berufsverbandes verstößt. Gegen diesen Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung, sie gilt bis sie durch erneuten Beschluss geändert wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung gewähren.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Berufsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand wenigstens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten 2 Wochen Einberufungsfrist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für die Einberufung genügt die Veröffentlichung der Einladung samt Tagesordnung in der Fachzeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation. Zur Wahrung der Frist ist auf das Erscheinungsdatum dieser Zeitschrift abzustellen. Erfolgt die Einberufung per Brief, so ist das Datum des Poststempels maßgebend. Es genügt die Versendung an die letzte, dem Verband schriftlich bekannt gegebene Anschrift.

§ 7 BESCHLÜSSE

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist 3/4-Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll niederzulegen. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- * dem 1. Vorsitzenden (doppelte Stimme bei Stimmgleichheit)
Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden bei der ersten Vorstandssitzung von den gewählten Vorstandsmitgliedern (Stellvertretern) aus ihren Reihen gewählt. Er kann auch nach einem Rotationsprinzip jährlich neu aus den Reihen der Vorstandsmitglieder (Stellvertreter) gewählt werden.
- * und mindestens 4 und bis zu 11 Vorstandsmitgliedern (Stellvertretern),
davon je einer als Schatzmeister und einer als Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder (Stellvertreter) sollen die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Rehabilitation und Physikalischen Medizin angemessen repräsentieren und die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen (z.B. Stationäre Rehabilitation, ambulante und mobile Rehabilitation, Vertragsärzte, Frührehabilitation und andere)
- * dem Beisitzer für Wissenschaftsarbeit (Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation)
- * dem Beisitzer für Fort- und Weiterbildung (Vertreter der ARGE Physikalische Therapie)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Nicht stimmberechtigt im Vorstand sind die Beisitzer, kooptierte Verbände oder deren Vertreter. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und bei Notwendigkeit einen Geschäftsführer einstellen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und den bis zu 11 Stellvertretern. Nur diese Vorstandsmitglieder vertreten den Berufsverband nach außen rechtsverbindlich. Jedes der bis zu 12 Vorstandsmitglieder vertritt den Verband allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter ihre spezifischen Aufgabenbereiche auch nach außen hin vertreten. Entscheidungen von großer Tragweite bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstandes. Dies betrifft alle Beschlüsse mit finanziellen

Konsequenzen, sowie das Auftreten gegenüber Institutionen wie z.B. Politik, BÄK, KBV, DKG und den Trägern des sozialen Sicherungssystems u.a. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandsmitglieder informieren regelmäßig den 1. Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder über die Geschehnisse in dem von ihnen verantworteten Bereich.

Innerhalb des Vorstandes werden Themenbereiche bzw. Zuständigkeitsbereiche persönlich zugeordnet, wie zum Beispiel Belange der Bundesärztekammer, BAR, GOÄ, EBM, GFB, DVFR, KBV, Service-Abteilungen in Akut-Krankenhäusern, Therapeutischen Berufe, Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit und anderen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so werden seine Aufgaben vom Vorsitzenden einem anderen Vereinsmitglied vertretungsweise übertragen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die freie Position durch Neuwahl für die Dauer bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes besetzt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Arbeit des Vorstandes im Sinne der Satzung ist ehrenamtlich

Der Vorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit denjenigen Vorstandsmitgliedern abzuschließen, deren Tätigkeit das übliche Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit überschreitet. Er hat hierzu einen mehrheitlichen Beschluss über die Ausnahmefälle herbeizuführen.

Er kann weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen und mit bestimmten Aufgaben betrauen sowie einen Beirat einsetzen.

§ 9 Landesverbände

Die Mitglieder in einem Bundesland können sich zu einem Landesverband im ärztlichen Berufsverband der Rehabilitationsärzte zusammenschließen. Die Landesverbände werden vom Vorstand zur Beratung in den sie betreffenden Angelegenheiten herangezogen. Der Vorstand kann an die Landesverbände Aufgaben delegieren. Zuwendungen an die Landesverbände sind in der Regel nicht vorgesehen. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand hiervon Abweichendes beschließen.

§10 Sektionen/Ausschüsse

Zur Bearbeitung der Aufgaben in den verschiedenen Bereichen können durch den Vorstand Sektionen oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die bis auf Widerruf durch den Vorstand tätig sind..

Auch die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen mit anderen Verbänden durch den Vorstand ist möglich.

Andere Verbände bzw. ihre Vertreter können kooptiert werden (ohne Stimmrecht).

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation über. Sollte diese nicht mehr bestehen oder die Annahme verweigern, so soll es an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Zweckbestimmung „zur Förderung der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin“ überwiesen werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.06. 2006 in München.

Unterschrift der 1. Vorsitzenden